

Sonderbestimmungen für reduziert beheizte Gebäude

Version 2022-1

Begriffsdefinition

Für Gebäude, die für wesentliche Nutzungen nur „teilkonditioniert (5° bis 15°C) werden“ bzw. „unkonditioniert (geschlossen)“ oder „unkonditioniert (offen)“ sind, ist das **LNB-Berechnungstool für reduziert beheizte Gebäude** anzuwenden. Typischerweise fallen in diese Kategorie „Bauhöfe“, „Altstoffsammelzentren“, „Feuerwehrrhäuser“ sowie vergleichbare Objekte.

Gewichtung der Blöcke

Die Blöcke „Prozess- und Planungsqualität“, „Energie und Versorgung“, „Gesundheit und Komfort“ sowie „Baustoffe und Konstruktion“ werden aufgrund des Bruttorauminhalte der vollkonditionierten, teilkonditionierten, unkonditioniert geschlossenen sowie unkonditioniert offenen Gebäudeteile gewichtet. Die Volumina sind im LNB-Berechnungstool einzugeben.

Kommissionelle Beurteilung Block B „Energie und Versorgung“ für un- bzw. teilkonditionierte Bereiche und C 1.1 Thermischer Komfort im Sommer

Wegen der individuell sehr unterschiedlichen Möglichkeiten und Restriktionen zur energetischen und ökologischen Qualität bei un- bzw. teilkonditionierten Bereichen ist hierfür folgende Vorgangsweise zu beachten:

Die Beurteilung der Kriterien des Blocks B „Energie und Versorgung“ und des Kriteriums C.1.1 Thermischer Komfort im Sommer hat mittels einer kommissionellen Bewertung durch mindestens 3 fachkundige Personen (bei Gebäuden mit Errichtungskosten < 5 Mio. € aus mind. 2 fachkundigen Personen) aus unterschiedlichen Fachbereichen zu erfolgen. Ein Kommissionsmitglied muss „projektunabhängig“ sein und darf nicht in den Planungs- und Ausführungsprozess des zu bewertenden Bauvorhabens eingebunden sein. Die Kommission hat den Zielerfüllungsgrad der einzelnen Kriterien zu bewerten. Darüberhinausgehende Aspekte wie die Wirtschaftlichkeit sind an anderen Stellen zu bewerten.

Die kommissionelle Beurteilung des Gebäudes erfolgt mit Hilfe der Tabellenblätter „Komm.Beurteilung“ bzw. „C.1.1“. Die kommissionelle Bewertung erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. In einem ersten Schritt legen die Kommissionmitglieder die Gewichtung der einzelnen Kriterien untereinander fest. Maßgeblich ist hierbei, wie die Kommission die Relevanz eines einzelnen Kriteriums auf die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes einschätzt, ohne bereits eine Bewertung darüber abzugeben (beispielsweise wie relevant die Luftdichtheit bei einem konkreten Gebäude für die Gesamteffizienz ist, ohne dass bereits bewertet wird, ob das Gebäude dicht oder weniger dicht ist). In einem zweiten Schritt erfolgt dann die eigentliche Bewertung des jeweiligen Kriteriums. Hierbei werden von jedem Kommissionsmitglied zwischen 0 und 5 Punkten vergeben, wobei 5 Punkte bedeuten, dass bei diesem Kriterium alle aus technischer und energetischer Sicht möglichen und sinnvollen Maßnahmen umgesetzt wurden (unter Beachtung gesetzlicher oder denkmalerschützender Maßgaben). Sind beispielsweise aus Sicht des Denkmalschutzes 10 cm Dämmung vertretbar und werden 10 cm Dämmung auch tatsächlich umgesetzt, so entspricht dies einer 100% Zielerfüllung und somit 5 Punkten. Nicht berücksichtigt werden hierbei wirtschaftliche Aspekte.

D 1.1 Vermeidung von PVC, biozider Ausrüstung und Kupfer / Kupferlegierungen

Ergänzend zur Bepunktung der „Vermeidung von PVC und biozider Ausrüstung“ wird auch die Vermeidung von Kupfer wie folgt bepunktet:

Vermeidung von Kupfer / Kupferlegierungen

- Vermeidung von Kupfer bzw. Kupferlegierungen (max. 5% der Gebäudehülle dürfen belegt sein) (5 Punkte)